



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bildungsmaßnahmen.

im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)

– Merkblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe –

Stand: 1. Januar 2018

Bildungszeit kann nur für Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die bestimmte Anforderungen erfüllen: Dabei sind **allgemeine Anforderungen** an Format und Inhalt der Bildungsmaßnahme sowie **personenbezogene Anforderungen** zu unterscheiden. Die allgemeinen Anforderungen an eine Bildungsmaßnahme sind in § 6 BzG BW geregelt. Anerkannte Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, nur solche Maßnahmen als „Bildungszeit-Maßnahmen“ anzubieten und durchzuführen, die diesen **allgemeinen Anforderungen** entsprechen:

§ 6 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen,
2. den Themenbereichen des § 1 entsprechen,
3. von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 durchgeführt werden,
4. als Veranstaltungen durchgeführt werden, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

(2) Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
4. die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
5. die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
6. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen dienen,
7. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Beschäftigte ebenso wie Arbeitgeber, die über einen Antrag auf Bildungszeit entscheiden, haben aber darauf zu achten, dass neben diesen allgemeinen Anforderungen an Format und Inhalt auch die **personenbezogenen Anforderungen an die Bildungsmaßnahme** erfüllt sind. Solche personenbezogenen Anforderungen bestehen nur

- bei **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**, die stets einen beruflichen Bezug (zur gegenwärtigen Hauptbeschäftigung) aufweisen müssen (siehe nachfolgend), oder
- bei **Maßnahmen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit** in einem von der VO BzG BW festgelegten Ehrenamtsbereich, die konkret anstehen muss oder bereits ausgeführt wird.

Über diese allgemeinen und personenbezogenen Anforderungen an Bildungsmaßnahmen hinaus prüft der Arbeitgeber auch die **übrigen gesetzlichen Voraussetzungen** für die Gewährung von Bildungszeit:

- Die bzw. der Beschäftigte gehört zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach § 2 BzG BW.
- Die Wartezeit nach § 4 BzG BW ist beendet.
- Der persönliche Anspruch auf Bildungszeit nach § 3 BzG BW besteht noch im für den Bildungszeitantrag erforderlichen Umfang.
- Zur Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ist auch tatsächlich eine Freistellung von der Arbeit erforderlich.
- Der Antrag auf Bildungszeit nach § 7 Absatz 1 BzG BW wird fristgerecht spätestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme beim Arbeitgeber schriftlich gestellt.
- Ein Ablehnungsgrund nach § 7 Absatz 2 und 3 BzG BW („dringende betriebliche Belange“) steht dem Antrag auf Bildungszeit nicht entgegen.

Inhaltliche Anforderungen (Themenbereiche).

Damit eine Bildungsmaßnahme inhaltlich für Bildungszeit geeignet ist, muss sie den Themenbereichen des § 1 BzG BW, also dem Bereich der beruflichen Weiterbildung, der politischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in den von der VO BzG BW festgelegten Ehrenamtsbereichen, zugeordnet werden können.

1. Themenbereich berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten.

Anerkannte Bildungseinrichtungen bieten in diesem Themenbereich Bildungsmaßnahmen an, die der beruflichen Weiterbildung dienen können und den **allgemeinen Anforderungen** an eine Bildungsmaßnahme im Sinne von § 6 BzG BW entsprechen, sodass diese Maßnahmen grundsätzlich „bildungszeitfähig“ sind. Beschäftigte und Arbeitgeber haben aber darüber hinaus ebenso darauf zu achten, dass auch die **personenbezogenen Anforderungen** an eine Bildungsmaßnahme erfüllt sind, die stets im Einzelfall zu prüfen sind.

→ **Berufsbezug**

Eine Bildungsmaßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung muss grundsätzlich einen **Bezug zur gegenwärtigen Hauptbeschäftigung** der bzw. des Beschäftigten haben und Kenntnisse für den ausgeübten Beruf vermitteln oder jedenfalls Kenntnisse, die im ausgeübten Beruf verwendet werden können. Dabei genügt es, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zum auch nur mittelbar wirkenden Vorteil der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers in seinem Beruf verwenden kann (z.B. Italienisch-Sprachkurs für eine Altenpflegerin in einer Einrichtung mit mehreren italienischen Bewohnern). Dies muss im Einzelfall (personenbezogen) – unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeit bzw. des Einsatzgebietes der bzw. des Beschäftigten oder ihrer bzw. seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten – entschieden werden. Eine Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten kann ggf. auch dann gegeben sein, wenn die Weiterbildung Lese- und Schreibkenntnisse oder Sprachkenntnisse mit beruflichem Bezug oder einen qualifizierenden Schulabschluss ermöglicht.

→ **länger dauernde Bildungsmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

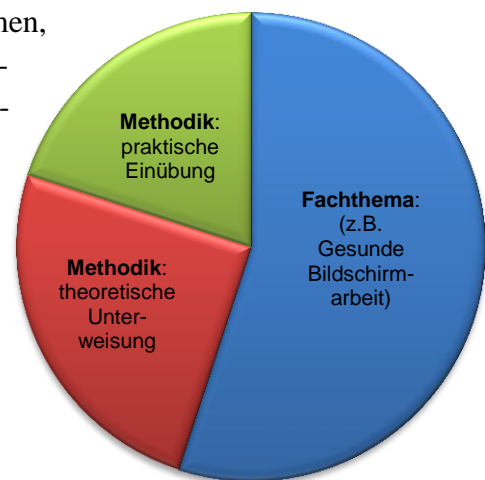
Da der jährliche Anspruch auf Bildungszeit bei Vollzeitbeschäftigten fünf Tage beträgt, bewegt sich die Dauer von Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW häufig zwischen einem und fünf Tagen. „Bildungszeitfähig“ sind aber auch länger andauernde Maßnahmen wie z. B. berufliche Aufstiegsfortbildungen, die oft mehrere Monate oder Jahre dauern (z.B. nebenberufliches Studium/Fernstudium, nebenberufliche Weiterbildung zum Fachwirt oder Meister). Hier ist es möglich, Bildungszeit auch nur für einzelne oder mehrere Unterrichtstage zu nehmen. Bei Bildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung zum Leistungsnachweis abschließen (z.B. Ausbildereignungsprüfung), kann Bildungszeit auch für Prüfungstage in Anspruch genommen werden (siehe dazu auch Seite 9 unter dem Punkt „Prüfungstage“).

→ **Gesundheitsprävention**

Zum Bereich der beruflichen Weiterbildung gehören Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, die Beschäftigten die theoretischen Kenntnisse der Gesundheitsoptimierung am Arbeitsplatz näherbringen (z.B. Stressbewältigung und Burnout-Prävention am Arbeitsplatz, Rückenschule im Hinblick auf körperliche Arbeit, Gesundheitsrisiken bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen). Wie bei allen anderen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung müssen auch Maßnahmen zur Gesundheitsprävention einen **beruflichen Bezug** aufweisen. Dabei können sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn der berufliche Bezug nicht klar hervortritt: Beispielsweise können Bildungsmaßnahmen zur Ernährung und gesunden Lebensführung zwar auch geeignet sein, um die persönliche Arbeitsfähigkeit zu sichern. Allerdings steht hierbei das private Interesse am

Erhalt der eigenen Gesundheit und Vitalität im Vordergrund und nicht das mit dem jeweiligen Arbeitsplatz verbundene berufliche Interesse, sodass eine derartige Maßnahme nicht „bildungszeitgeeignet“ sein kann. Hingegen gehören Maßnahmen der Stressbewältigung im Beruf angesichts der heutigen Arbeitsverdichtung schon zu den allgemeinen Anforderungen der allermeisten Arbeitsplätze. Aus diesem Grund sollte der Maßstab bei der Prüfung des Berufsbezugs (selbst bei einfachen Tätigkeiten) nicht zu hoch angesetzt und die subjektive Wirkung von Stressoren und Stressresilienz nicht außer Acht gelassen werden. Der berufliche Bezug muss sich nicht nur deutlich im Thema der Maßnahme zur Gesundheitsprävention widerspiegeln, damit diese „bildungszeitfähig“ ist, sondern er muss auch **im Programm und Ablauf durchgehend**, d.h. „wie ein roter Faden“ erkennbar sein.

Sofern im Rahmen von Maßnahmen zur Gesundheitsprävention entsprechende praxisorientierte Methoden (insbesondere psychischer, physiotherapeutischer oder ähnlicher Art) vermittelt werden, dürfen diese nur einen untergeordneten Umfang einnehmen, damit der Charakter der Veranstaltung zur beruflichen Weiterbildung insgesamt gewahrt bleibt. Daher muss der fachthematika Unterricht gegenüber dem Unterricht in der anzuwendenden Methode (z.B. in Massage- und Entspannungsübungen für die Augen bei intensiver Bildschirmarbeit) immer überwiegen, somit mehr als 50 Prozent der Veranstaltungszeit ausfüllen. Ist eine praktische Unterweisung oder Einübung erforderlich, darf dieser im Methodenteil wiederum zeitlich nur eine untergeordnete Rolle spielen.



2. Themenbereich politische Weiterbildung

Politische Weiterbildung im Sinne des § 1 Absatz 4 BzG BW dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und der in unserem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf. Es geht dabei zum einen um die Befähigung zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Gemeinwesen, in welchem wir leben und an dessen Gestaltung wir mitwirken können – auf Ebene der Gemeinden, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union. Zum anderen zählt auch die betriebliche Mitbestimmung dazu. Ob die Veranstaltung diesem Ziel dient, muss sich aus dem Ablaufplan und der Veranstaltungsbeschreibung ergeben. Dazu ist erforderlich, dass nach dem didaktischen Konzept der Veranstaltung sowie der zeitlichen und sachlichen Ausrichtung der einzelnen Lerneinheiten das Erreichen dieses Ziels uneingeschränkt ermöglicht wird.

→ Aktuelle Themen, die Aufgabe und Ziel unseres politischen Gemeinwesens sind

Zur politischen Weiterbildung gehören jedoch nicht nur Themen der politischen Institutionenlehre oder der Staats- und Bürgerrechtskunde, sondern alle Themen und Fragen, die Aufgabe oder Ziel von Politik oder Gegenstand der politischen Diskussion in unserem Gemeinwesen sein können (z.B. auch Fragen des regionalen Umweltschutzes in Deutschland).

→ **Auslandsthemen**

Geht es bei einer Weiterbildung um ein Thema mit starkem Auslandsbezug, so fällt die Veranstaltung nur dann unter den Bereich der politischen Weiterbildung im Sinne des § 1 Absatz 4 BzG BW, wenn nach dem didaktischen Konzept und der zeitlichen und sachlichen Ausrichtung der einzelnen Lerneinheiten ein hinreichender Bezug zu den unser Gemeinwesen betreffenden gesellschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnissen hergestellt wird und durch die vergleichende Betrachtung Kenntnisse und Erfahrungen für eine bessere Mitsprache und Mitverantwortung in unserem Gemeinwesen gewonnen werden.

→ **(Zeit-) Geschichtliche, wissenschaftliche und philosophische Themen**

Politische Weiterbildung im Sinne des BzG BW soll eine umfassende Mitsprache und Mitwirkung in unserem Gemeinwesen ermöglichen. Dazu kann die Vermittlung von Kenntnissen über gegenwärtige politische, gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge auch geschichtliche oder zeitgeschichtliche Bezüge herstellen, die eine für das Seminarthema dienende Rolle spielen und einen untergeordneten Umfang einnehmen. Entsprechendes gilt auch für wissenschaftliche oder philosophische Bezüge einer Maßnahme der politischen Weiterbildung.

→ **Bildungsreisen**

Auch bei Bildungs- oder Studienreisen gilt, dass das Ziel der politischen Weiterbildung im Sinne des BzG BW (der Information über politische, gesellschaftliche oder soziale Zusammenhänge und der Stärkung der Mitwirkungsfähigkeit an unserem Gemeinwesen) nach dem didaktischen Konzept der Veranstaltung sowie der zeitlichen und sachlichen Ausrichtung der einzelnen Programmpunkte uneingeschränkt ermöglicht wird. Insofern muss auch der erforderliche Unterrichtsumfang (siehe dazu Seite 8 unter dem Punkt „Unterricht“) in jedem Fall mit Programmpunkten im Rahmen des Veranstaltungsthemas erreicht werden. Zudem sind Bildungs- oder Studienreisen mit überwiegend touristischem Charakter sind nicht „bildungszeitfähig“. Dies ergibt sich aus der „Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW. Daher muss auch der Anschauungsunterricht zum Thema der politischen Weiterbildung anhand geeigneter touristischer Sehenswürdigkeiten auf einen für die Veranstaltung insgesamt untergeordneten Umfang beschränkt bleiben.

3. Themenbereich Qualifizierung für Tätigkeiten in bestimmten Ehrenamtsbereichen

Häufig können auch im Ehrenamt bestimmte Tätigkeiten nicht ohne eine einschlägige Aus- und Fortbildung bzw. Qualifikation ausgeübt werden. Bildungszeit kann daher nach dem Willen des Gesetzgebers **für die Qualifizierung zur Ausübung bestimmter ehrenamtlichen Tätigkeiten** in Anspruch genommen werden.

Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten und in welchen Ehrenamtsbereichen dies möglich ist, hat die Landesregierung in der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) festgelegt.

Bildungszeit steht jedoch **nur zur Qualifizierung** für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung. Für die eigentliche Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit selbst besteht kein Anspruch auf Bildungszeit. So kann beispielsweise Bildungszeit für eine Trainerausbildung im Sport genutzt werden, nicht aber um diese Sportart selbst erst zu erlernen.

→ **Ehrenamtliche Tätigkeiten und Ehrenamtsbereiche**

Bildungszeit kann beansprucht werden

- zur Qualifizierung für **alle ehrenamtlichen Tätigkeiten** in den folgenden beiden Ehrenamtsbereichen:
 - **öffentlicher Ehrenämter** (siehe Seite 7 „Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten“);
 - **Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Menschen** (Als „Betreuung“ und „Unterstützung“ gelten sowohl die Fürsorge als auch der Umgang mit hilfebedürftigen Menschen, einschließlich Tätigkeiten, die nicht direkt am Menschen ausgeübt werden, wie beispielweise Fürsprecher-Tätigkeiten. „Hilfsbedürftig“ sind Menschen beispielsweise dann, wenn sie wegen ihres Alters, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, wegen Armutgefährdung, Arbeitslosigkeit oder fehlender Sprachkenntnisse, als Migrantin / Migrant oder Flüchtling auf Hilfe angewiesen sind und ohne fremde Hilfe eine chancengerechte oder gleichberechtigte Lebensführung nur erschwert oder überhaupt nicht möglich wäre. Unter Betreuung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen fallen beispielsweise auch der Sanitätsdienst, die Wasser- und Bergrettung und die Helfer vor Ort.)
- zur Qualifizierung für **Tätigkeiten der Organisation, Anleitung und Lehre** in den folgenden Ehrenamtsbereichen:
 - **Sport** (z.B. Übungsleiter, sog. Trainerscheine)
 - **Amateurmusik, Amateurtheater, Laienkunst,**
 - **Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr** (Unter der Arbeit mit Kindern sind die Betreuung und der Umgang mit Kindern, wie beispielsweise die Leitung von Kindergruppen oder Patenschaften in den Bereichen Lernen oder Kultur zu verstehen. Unter der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr (vgl. die Definition in § 7 SGB VIII) ist beispielsweise die Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen zu verstehen.)
 - **Mitgestaltung des Sozialraums** (Engagement für ein gutes Zusammenleben der verschiedenen sozialen Gruppen in einem Sozialraum, z.B. in einer Gemeinde oder einem Stadtteil, einschließlich der Förderung der Beteiligung, der Teilhabe und des Engagements über Geschlechter-, Alters- und ethnische Grenzen hinweg),

- **Tier-, Natur- und Umweltschutz** (einschließlich Pflege der Kulturlandschaft, Forst, Jagd, Fischerei und Imkerei),
- **Heimatspflege** (insbesondere lokale und regionale Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine und Vereinigungen, Denkmalpflege)
- **allgemeine Weiterbildung** (d.h. die öffentlich geförderte und verantwortete Weiterbildung, insbesondere im Bereich der Volkshochschulen, der kirchlichen Erwachsenenbildung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit),
- **kirchliche Ehrenämter** (z.B. Kirchenvorstände, die Pfarr- und Kirchengemeinderätinnen und -räte, die Dekanats- und Diözesanrätinnen und -räte)
- **Vereinsmanagement** (z.B. Leitung und allgemeine Verwaltung des Vereins, Mitgliederbetreuung, Personal- und Gremien-Management, Aufgaben wie Finanzen und Steuern, Recht und Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing).

Bildungszeit erfordert selbstredend eine **aktive ehrenamtliche Tätigkeit** in diesen Ehrenamtsbereichen. Die passive Mitgliedschaft reicht nicht aus. Zudem muss die ehrenamtliche Tätigkeit, welche nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme ausgeübt werden soll, hinreichend „konkret“ sein (bestenfalls mit Nachweis darüber, welche ehrenamtliche Tätigkeit nach Absolvierung der Maßnahme ausgeübt wird) und unmittelbar bevorstehen. Beispielsweise ist eine Schulung zur Rechtsstellung von Gemeinderäten nicht „bildungszeitfähig“, wenn die Wahl zum Gemeinderat noch nicht stattgefunden hat.

→ Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VO BzG BW freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung. Sie werden in folgenden Einrichtungen, Institutionen, Organisationen ausgeübt:

- im Dienste oder im Auftrag einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
- im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden **Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) oder
- in **sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten**, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt (Gemeinderat, Ortschaftsrat etc.), als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger im Sinne von §§ 1909 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie als Betreuer im Sinne von § 1896 Absatz 1 BGB.

Formale Anforderungen.

Bildungsmaßnahmen in allen Themenbereichen müssen neben den inhaltlichen Anforderungen auch bestimmte **formale Vorgaben** einhalten, um „bildungszeitfähig“ zu sein.

→ Zeitlicher Umfang

Zu den formalen Vorgaben gehört ein Umfang fachthematischen Unterrichts von (bei mehreren Tagen „durchschnittlich“) mindestens sechs Zeitstunden pro Tag.

Dauer der Maßnahme	Erforderlicher zeitlicher Unterrichtsumfang
eintägig	sechs Zeitstunden Präsenzzeit (ohne Pausenzeiten)
2 bis 5 Tage (zusammenhängend)	durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag (ohne Pausenzeiten), d.h. es können fehlende Stunden an bestimmten Tagen wie z.B. am An- und Abreisetag durch eine entsprechend größere Stundenzahl an den anderen Seminartagen ausgeglichen werden. Es sind auch andere Lernformen wie z.B. <i>E-Learning</i> , <i>Blended Learning</i> zulässig, wenn der Präsenzunterricht überwiegt. Das Lernen in anderen Formen (wie z.B. Online-Lernmodulen) muss, um dem Zweck des BzG BW zu entsprechen, dem Ziel der Bildungsmaßnahme dienlich sein, didaktisch geführt und hinsichtlich des Workloads kontrolliert werden.
länger als 5 Tage (z.B. bei beruflichen Aufstiegsfortbildungen) Bildungszeit kann für einzelne (auch nicht zusammenhängende) Tage im Rahmen dieser länger dauernden Maßnahme genommen werden (i.d.R. Präsenztage).	Bei eintägigen Veranstaltungen im Rahmen der länger dauernden Maßnahme: siehe unter „eintägig“ Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Rahmen der länger dauernden Maßnahmen (z.B. Block- oder Intervallveranstaltung): siehe unter „2 bis 5 Tage“

→ Unterricht

Unterricht im Sinne des BzG BW ist als zielgerichtetes Lernen nach einem didaktischen Konzept und einem Lehr- bzw. Lernplan/Curriculum zu verstehen. Bei mehrtägigen Bildungsmaßnahmen sind Lernformen des *blended learning* (z.B. lernziel- und zeitkontrolliertes *e-learning*) möglich, sofern die Unterrichtszeit in Präsenzform überwiegt. Unterricht setzt eine theoretische und ggf. theoretisch-praktische Unterweisung zum Fachthema voraus, wobei der theoretische Anteil im

Vordergrund stehen muss. Auch bei **Bildungs- und Sprachreisen** muss der theoretische Anteil am fachthematischen Unterricht überwiegen. Nur in untergeordnetem Umfang ist Lernen in Form von fachthematischen Besichtigungen mit sachkundigem Vortrag möglich.

→ **Prüfungstage**

Wenn eine Bildungsmaßnahme im Sinne des BzG BW mit einer Prüfung abschließt, kann auch für diesen Prüfungstag Bildungszeit beansprucht werden, sofern die Prüfung integraler Bestandteil der Weiterbildung ist (z.B. Ausbildereignungsprüfung mit dem vorbereitenden Lehrgang dazu) und im Übrigen die formalen Anforderungen erfüllt sind (Bildungsmaßnahme einschließlich des Prüfungstags hat einem Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag ohne Pausen).

→ **„Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW – z.B. Allgemeinzugänglichkeit**

Im Übrigen sind solche Bildungsmaßnahmen, die von der „Negativliste“ des § 6 Absatz 2 BzG BW umfasst werden, nicht „bildungszeitgeeignet“. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen, bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder Ähnlichem abhängig gemacht wird. Eine Bildungsmaßnahme, die nach den Anforderungen des Bildungszeitgesetzes angeboten wird, muss demnach grundsätzlich für „jede/n“ zugänglich sein und offen beworben werden. Jedoch sind Beschränkungen aus sachlichem Grund zulässig, wenn z.B. fachliche Vorkenntnisse notwendig sind oder sich die Bildungsveranstaltung nur für eine bestimmte Berufsgruppe eignet. Werden Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder angeboten, ist eine Differenzierung bei den Teilnahmegebühren möglich, solange sich die Teilnahmegebühren für Nichtmitglieder im marktüblichen Bereich bewegen und faktisch keinen Ausschlussgrund darstellen.

→ **Anerkennung der Bildungseinrichtung / des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme**

„Bildungszeitfähige“ Bildungsangebote dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des BzG BW durchgeführt werden. Alle anerkannten Bildungseinrichtungen und anerkannten Träger von Maßnahmen zur Qualifizierung im ehrenamtlichen Bereich sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht (siehe die jeweiligen Listen unter „weitere Informationen“, die stets aktuell gehalten werden).

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) sieht zur Qualitätssicherung des Angebots – anders als in anderen Ländern, wo einzelne Bildungs**maßnahmen** anerkannt werden, – eine Anerkennung der Bildung**seinrichtungen** vor. Diese haben die Qualität ihrer Bildungsarbeit durch ein anerkanntes Gütesiegel (wie z.B. AZAV, LQW, DIN EN ISO 9001, DIN ISO 29990 etc.) nachzuweisen. Bei den Trägern für Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt kann die Prüfung der Eignung zur Bildungsarbeit im Rahmen einer gesonderten Anerkennung erfolgen. Die Trägeranerkennung spart auf Seiten der Bildungseinrichtungen Bürokratiekosten und sorgt für Flexibilität beim Angebot von Maßnahmen nach dem Bildungszeitgesetz.

Allerdings sind die anerkannten Bildungseinrichtungen und anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich auch voll dafür **verantwortlich**, dass ihr Angebot an Bildungszeit-Maßnahmen den allgemeinen Anforderungen des Bildungszeitgesetzes entspricht (§ 6 BzG BW, siehe oben). Das Angebot wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kontrolliert. Unregelmäßigkeiten können zum Widerruf der Anerkennung führen. Denn der Gesetzgeber wollte durch die Trägeranerkennung sicherstellen, dass Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW nur von seriösen und gewissenhaften Bildungsträgern angeboten werden.

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 926 – 2055 (Sprechzeiten montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr)
Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

Infos unter:

www.bildungszeit-bw.de

